



SV Birkenhard 1948 e.V.

**Vereinsatzung
Finanzordnung
Jugendordnung
Ehrenordnung**

Satzung

des Sportvereins Birkenhard 1948 e.V.

1. Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung

„Sportverein Birkenhard 1948 e.V.“

(Abkürzung: SVB)

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach a. d. Riss eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Birkenhard, Gemeinde Warthausen, Landkreis Biberach

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

3. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, besonders bei der Jugend, der Bildung sowie der Pflege des traditionellen und kulturellen Brauchtums.

Der Satzungszweck ist verwirklicht durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, die Errichtung und Unterhalt der Sportanlagen und eines Sportheimes, die Pflege des Liedguts und des Theaters

4.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins erhalten sie für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

6.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

7.

Parteilpolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

8.

Der Verein ist Mitglied des württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB Stuttgart). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindliche Satzungsbestimmung und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände (Fachverbände) des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

9. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede weibliche und männliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend.
- c) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Quartal, in dem sie beantragt wird.
- d) Über die Aufnahme des jeweiligen Antragsstellers in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine etwaige Ablehnung bedarf keiner besonderen Begründung.
- e) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Hauptversammlung (Generalversammlung) ernannt. Sie sind beitragsfrei.
- f) Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zu geben.
- g) Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist,
- b) Durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss kann auf Antrag des Ehrenausschusses durch den Hauptausschuss (Vereinsrat) beschlossen werden.
 1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
 2. bei grobem Verstoß gegen Vereinssatzung, die Satzungen des Württ. Landessportbundes (WLSB) oder eines Fachverbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Fachverbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen b.2. und 3. ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen innerhalb von zwei Wochen ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung (Generalversammlung) zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung (Generalversammlung) den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Hauptausschusses (Vereinsrat) besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung (Generalversammlung) für sie nicht.

10. Pflichten und Rechten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
2. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht bei Mitglieder- und Abteilungsversammlung auszuüben.

11. Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereines sind beitragspflichtig, soweit die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Hauptversammlung (Generalversammlung) festgesetzt.
3. Die Höhe von Zusatzbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen der Abteilungen ist von der Abteilungsversammlung festzusetzen. Die Beschlüsse sind vom Hauptausschuss (Vereinsrat) zu bestätigen.
4. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in Birkenhard haben, können von der Bezahlung der Vereinsbeiträge ganz oder teilweise befreit werden, ebenso Mitglieder, die aus besonderen Gründen zur Bezahlung der Vereinsbeiträge nicht in der Lage sind. Die Entscheidung darüber liegt beim Vereinsvorstand.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus aus den Vereinen zu bezahlen. Beiträge, die nicht spätestens 1 Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, können mit einer Mahngebühr belegt werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
6. Bei Ausschluss oder freiwilligem Austritt während des Geschäftsjahres findet eine Beitragsrückerstattung nicht statt.
7. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereines.

12. Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Hauptversammlung (Generalversammlung)
 - b) der Hauptausschuss (Vereinsrat)
 - c) der Vorstand
 - d) die Abteilungsversammlung
 - e) der Abteilungsausschuss
 - f) die Jugendvollversammlung
 - g) der Jugendausschuss
 - h) der Kassenprüfer
2. Einberufung
 - a) Die Einberufung zur Hauptversammlung (Generalversammlung) wird in 13.2. geregelt.
 - b) Die Einberufung zur Versammlungen oder Sitzungen der Vereinsorgane ist von deren obersten gewählten Amtsinhaber oder deren Vertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch persönliche Einladung oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt vorzunehmen.
 - c) Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung, mit Ausnahme von Wahlen, brauchen nicht bekannt gegeben werden.
3. Protokollierung der Beschlüsse
Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Wahlen
Die Mitglieder der Vereinsorgane werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, die Kassenprüfer für 4 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann das betreffende Vereinsorgan bis zur Wahl in der nächsten Versammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Abstimmung
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
6. Geschäftsordnung
Den Ablauf von Versammlungen und Sitzungen einschließlich der Wahlen regelt die Geschäftsordnung.

13. Hauptversammlung (Generalversammlung)

1. Jeweils im 1. Quartal jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung (Generalversammlung) statt.
2. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Gemeindeamtsblatt und am Schwarzen Brett des Vereinsheimes unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Hauptversammlung (Generalversammlung) hat folgende Aufgaben:
 - a) Erstattung des Geschäftsberichtes durch den 1. Vorsitzenden,
 - b) Berichte der Abteilungsleiter,
 - c) Bericht des Jugendleiters,
 - d) Erstattung des Kassenberichts durch den Vereinskassier,
 - e) Bericht der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Hauptausschusses (Vereinsrat),
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Anträge,
 - h) Wahl des Vorstandes,
 - i) Bestätigung der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter,
 - j) Bestätigung des Jugendleiters und des Jugendsprechers,
 - k) Wahl der Kassenprüfer,
 - l) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - n) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen und Vorschlag des Ehrenausschusses,
 - o) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Hauptausschusses (Vereinsrates)
4. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt,
 - a) Wenn der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse sie für erforderlich hält,
 - b) Wenn die Eiberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes schriftlich gefordert wird,
 - c) Im fall von 15.5
Für die Eiberufung gilt 13.2
5.
 - a) Anträge zur Hauptversammlung (Generalversammlung) können von den Organen des Vereines und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung (Generalversammlung) beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Später eingereichte Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.
 - b) Anträge zu Satzungsänderung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie sind dem 1. Vorsitzenden bis zum Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres vorzulegen. Sie können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
 - c) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit erforderlich.

14. Hauptausschuss(Vereinsrat)

1. Dem Hauptausschuss (Vereinsrat) gehören an:
Der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der Schriftführer,
der Vereinskassierer,
der Jugendleiter,
der Jugendsprecher,
mindestens vier Besitzer mit besonderen Aufgaben,
die Abteilungsleiter.
2. Dem Hauptausschuss (Vereinsrat) obliegt
 - a) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - b) Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereines,
 - c) Die Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Abteilung sowie die Erhebung eigener Beiträge und Führung einer eigenen Kasse,
 - d) Die Entscheidung über abteilungsübergreifende Angelegenheiten (Sportplatz und Hallenbelegung, Vereinsveranstaltung usw.),
 - e) Die Aufgabenverteilung,
 - f) Der Ausschuss von Vereinsmitgliedern auf Antrag des Ehrenausschusses und Verhängung der in 17. vorgesehenen Ordnungsstrafen,
 - g) Die Anstellung von Mitarbeitern,
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem viertel der Mitglieder des Hauptausschusses (Vereinsrat) muss eine Hauptausschuss-Sitzung stattfinden.

15. Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
deren Schriftführer,
der Vereinskassierer,
der Jugendleiter,
mindestens vier Besitzer, die besondere Aufgaben erhalten.
2. Dem Vorstand obliegt
 - a) Die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte,
 - b) Die Erledigung von Aufgaben, die keiner anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Die Mitgliedsaufnahme,
 - e) Die Ermäßigung und Befreiung von Vereinsbeiträge,
 - f) Die Festsetzung der Mahngebühren.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereines teilzunehmen.
4. Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Vereinskassierer sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils nur zu zweit vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jedoch berechtigt, je einzeln den verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei dem verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung (Generalversammlung) zur Neuwahl einzuberufen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

16. Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden solche im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses (Vereinsrat) gegründet.
2. Die Abteilung wird vom Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter sowie von weiteren Mitarbeitern, denn feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Sie bilden den Abteilungsausschuss.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und die weiteren Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Die Abteilungsleiter und Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung (Generalversammlung)
5. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
6. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch eigenes Beitragsaufkommen oder durch Beschluss des Hauptausschusses (Vereinsrat) zu Verfügung stehenden Mittel selbständig, wenn der Hauptausschuss (Vereinsrat) dies beschließt.
7. In jedem Geschäftsjahr ist eine Kassenprüfung bei den Abteilungen durchzuführen. In begründeten Fällen kann vom Vereinskassierer und einem Kassenprüfer jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorgenommen werden.
8. Auf Antrag einer Abteilung kann der Hauptausschuss (Vereinsrat) die Erhebung eines Abteilungsbeitrags genehmigen. Die Höhe dieses Betrages wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf der Zustimmung durch den Hauptausschuss (Vereinsrat).
9. Das Abteilungsvermögen ist Teil des Vereinsvermögens.
10. Die Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die vom Hauptausschuss (Vereinsrat) zu genehmigen ist.

17. Vereinsjugend

Die Jugendordnung regelt die Rechte und Aufgaben

18. Strafbestimmung

Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafe (Verweis, Verwarnung oder Geldstrafe bis zu 150€) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

19. Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung (Generalversammlung) beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung (Generalversammlung) zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts auf den Württembergischen Landessportbund (WLSB 1. Stuttgart) oder der zuständigen Gemeinde zur ausschließlichen Verwendung i.S. des unter 3. Dieser Satzung festgelegten Zwecks.

20. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde anlässlich der 44. ordentlichen Hauptversammlung (Generalversammlung) am 20. März 1992 beschlossen bzw. anlässlich der 46. ordentlichen Hauptversammlung am 11. März 1994 (§14) ergänzt und ersetzt die Vereinssatzung vom 9 März 1984. Sie tritt mit ihrer ins Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach in Kraft.

FINANZORDNUNG DES SVB

- I. Geschäfts- und Unterzeichnungsberechtigung
 1. Die Interessen des Vereines und seiner Abteilung nach außen und gegenüber den Behörden nimmt allein der Vereinsvorstand wahr.
 2. Bei Vorträgen, die die Abteilung betreffen, unterschreiben der Vereinsvorsitzende und die zuständige Abteilungsleiter.
 3. In finanziellen Angelegenheiten, die in der Finanzordnung nicht geregelt sind, ist neben der Unterschrift des Vereinsvorsitzenden auch die des Vereinskassierers erforderlich.
- II. Haushalt
 1. Die Einnahme und Ausgabe des SVB und seiner Abteilungen werden jährlich bis zum 1. Febr. In einen Haushaltsplan vorgelegt und vom Hauptausschuss beschlossen. Der Haushalt muss in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.
 2. Dem Vereinskassierer müssen bis spätestens dem 20. November des Vorjahres von den Abteilungsleitern die Vorschläge für die zur Durchführung des Sportbetriebs vorgesehenen Anschaffungen und die hierzu benötigten Haushaltsmittel vorgelegt werden. Nicht termingerechte Vorschläge brauchen nicht mehr berücksichtigt werden.
 3. Bei Mehreinnahme oder Minderausgaben entscheidet der Hauptausschuss über Verwendung bzw. Deckung.
 4. Der Hauptausschuss kann bereits beschlossene Haushaltsmittel streichen oder kürzen, wenn Mindereinnahmen und Verlust des Vereins, unaufschiebbar anderer Aufgaben dies erforderlich machen, für die Anschaffung kein Bedarf mehr besteht oder der Bedarf anderweitig gedeckt wird.
 5. Ausgaben für Verbrauchsmittel und für den laufenden Sportbetrieb können bis zu 50€ von Kassierer bewilligt werden. Durch die Verbindung mehrerer Einzelbeträge darf der Haushalt nicht umgangen werden.
- III. Abteilungen ohne Kassenhoheit
 1. Ausgaben im Rahmen des beschlossenen Haushalts bedürfen der Genehmigung durch den Vereinskassierer.
 2. Außerordentliche Ausgaben bedürfen immer der Antragstellung und der Zustimmung durch den Hauptausschuss.
 3. In dem Punkt 1 und Punkt 2 festgesetzten Rahmen kann der Abteilungsleiter Verpflichtungen eingehen.
- IV. Abteilungen mit eigener Kassenhoheit
 1. Die Abteilung verwalten ihre Mittel im Rahmen ihres Haushaltplanes selbständig.
 2. Außerordentliche Ausgaben bedürfen immer der Antragstellung der Zustimmung durch den Hauptausschuss.
 3. Siehe III. 3
- V. Kostenvoranschläge und Ausschreibungen
 1. Für alle Ausgaben, die außerhalb des täglichen Geschäftsbedarfs liegen, sind in der Regel mindestens zwei Kostenvoranschläge einzuholen.
 2. Ausschreibungen behält sich grundsätzlich der Hauptausschuss vor.
- VI. Kassenprüfung
 1. Siehe Vereinssatzung.
 2. Über das Ergebnis der Kassenprüfung bei den Abteilungen ist dem Hauptausschuss zu berichten.
- VII. Spenden
 1. Spenden an den Verein und seine Abteilungen müssen über den Vereinskassierer laufen.
- VIII. Vereinsvermögen und Inventarisierung

Sämtliche in allen Abteilungen vorhandenen Werte (Geld, Inventar und Geräte) sind Vereinsvermögen. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, für sämtliche Geräte und den gesamten Vereinsbesitz Inventarlisten anzulegen und zu führen. Werden Geräte von mehreren Abteilungen benutzt, weist sie der Hauptausschuss einer Abteilung verantwortlich zu. Der Schriftführer des Vereins hat jährlich einmal eine Überprüfung vorzunehmen und darüber dem Hauptausschuss zu berichten.

Jugendordnung des SVB

1. Name und Mitgliedschaft
Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im Sportverein Birkenhard
2. Aufgaben und Ziele
Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Arbeit sind die Förderung der Freizeit und wettkampfsportlichen Betätigungen der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten.
Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.
3. Organ
Organe der Vereinsjugend sind
 - die Jugendvollversammlung
 - der Jugendausschuss
4. Die Jugendvollversammlung
Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen.
Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die im Wahljahr das 12 Lebensjahr vollenden.
Die Aufgabe der Jugendvollversammlung
 - der Bericht des Jugendausschusses,
 - der Kassenbericht,
 - die Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses und
 - die Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein.
5. Jugendausschuss
Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 2 Jahre gewählt. Der Vereinsjugendsprecher darf bei seiner Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Der Jugendausschuss besteht aus
 - dem Vereinsjugendleiter,
 - dem Vereinsjugendsprecher,
 - je 1 Jugendvertreter aus jenen Abteilungen, die Jugendarbeit betreiben,
 - weiteren Mitarbeitern.Der Vereinsjugendleiter vertritt die Vereinsjugend nach innen nach innen und außen. Er leitet die Ausschusssitzung. Er vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Hauptausschuss des Vereins.
Aufgaben des Jugendausschusses:
 - Vertretung der Jugend im Gesamtverein,
 - Umsetzung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung,
 - Planung der Jugendaktivitäten,
 - Koordination der Jugendarbeit der Abteilungen,
 - Führung der Jugendkasse,
 - Vertretung der Vereinsjugend nach außen, insbesondere bei der Sportkreisjugend und bei der Württ. Sportjugend.
6. Jugendkasse
Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für die Jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Sie ist ein teil des Vereinsvermögen und mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen. Der Vereinskassier ist berechtigt, Kassenprüfung vorzunehmen.
7. Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung
Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und vom Hauptausschuss des Gesamtvereins mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und tritt sodann in Kraft. Das gleiche gilt für Änderungen.
8. Sonstige Bestimmungen
Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils di Bestimmung der Vereinssatzung.

Ehren- Ordnung

1. Vereinehrungen
Besondere Verdienste um den Verein werden durch folgende Ehrungen gewürdigt:
 - a) Vereins- Ehrennadel in Bronze
 - b) Vereins- Ehrennadel in Silber
 - c) Vereins- Ehrennadel in Gold
 - d) Ehrenmitgliedschaft
 - e) EhrenvorsitzenderUm Zweck und Wert der Ehrungen zu wahren, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die für eine Ehrung vorgeschlagenen Personen müssen die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Sie sollen auch in charakterlicher Hinsicht der Auszeichnung würdig sein.
2. Ehrennadel in Bronze
Die Ehrennadel in Bronze kann verliehen werden
 - a) An Personen, die nach Verleihung der Vereins- Ehrennadel in Bronze eine weitere 10- jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsmitglied aufweisen können,
 - b) An Personen, die mindestens 15 Jahre Vereinsmitglied sind.
3. Ehrennadel in Silber
Die Vereins- Ehrennadel in Silber kann verliehen werden
 - a) An Personen, die nach Verleihung der Vereins- Ehrennadel in Bronze eine weitere 10jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsmitarbeiter aufweisen können,
 - b) An Personen, die nach Verleihung der bronzenen Vereins- Ehrennadel weiter 15 Vereinsmitglied sind.
4. Vereinehrennadel in Gold
Die Vereins- Ehrennadel in Gold können Personen erhalten die,
 - a) Nach Verleihung der Vereins- Ehrennadel in Silber weitere 10 Jahre verdienstvolle Tätigkeit an maßgeblicher Stelle des Vereins geleistet haben,
 - b) Sich um den Sport oder durch eine Tätigkeit für den Verein ganz außerordentlich Verdienste erworben haben,
 - c) Nach Verleihung der Vereins- Ehrennadel in Silber weitere 20 Jahre Vereinsmitglied sind,
 - d) 50 Jahre Vereinsmitglied sind
5. Ehrenmitgliedschaft
Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
6. Ehrenvorsitzender
Ehemalige Vereinsvorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
7. Verleihung und Verlust der Ehrung
 - a) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt auf Vorschlag des Ehrenausschusses. In begründeten Fällen kann der Hauptausschuss von den Richtlinien der §§2-4 abweichen
 - b) Die Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Ehrenausschusses und Hauptausschusses von der Hauptversammlung.
 - c) Die Ehrungen sind jeweils auf der Hauptversammlung vorzunehmen.
 - d) Über die Verleihung der Ehrung i. S. der §§ 5 und 6 wird eine Urkunde ausgestellt.
 - e) Mitglieder mit der goldenen Ehrennadel, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind zu freiem Eintritt zu vereinsinternen Veranstaltungen berechtigt, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beim Hauptverein beitragsfrei.
 - f) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft nach § 9.2 der Vereinssatzung gelten auch die erhaltenen Ehrungen als erloschen.
8. Ehrenausschuss
Der Ehrenausschuss besteht aus drei Persönlichkeiten, die von der Hauptversammlung auf unbegrenzte Dauer gewählt werden.

Nachdruck der Ausgabe vom 20.März 1992
Ausgabe:: August 2007 SVB